

Reden auf das Völkerrecht, und in der Begründung des StGB-Entwurfs zum Geltungsbereich wird die Aggressivität und die Revanchepolitik mit „völkerrechtlichen“ Prinzipien zu bemänteln versucht.

Der Bundesgerichtshof entscheidet gegen das Völkerrecht

Bedeutsam ist, daß die Gerichte in der Bundesrepublik bereits die Regelungen des Entwurfs praktizieren. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung von Anfang an die völkerrechtswidrige These der Bonner Regierung in die Strafrechtssprechung übertragen. Entsprechend dieser Konzeption wurde die DDR als „Inland“ behandelt¹⁰. Gleichzeitig wurde der Grundsatz des interlokalen Strafrechts, wonach grundsätzlich Tatortrecht anzuwenden ist, im Verhältnis zur DDR in sein Gegenteil verkehrt. In den erwähnten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wird der „Rechtssatz“ aufgestellt, daß dieser Grundsatz nur gelte, „soweit das Tatortrecht nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen am Ort der Aburteilung widerspricht“. Das ist die Rechtfertigung für die schrankenlose Anwendung des Bonner Gesinnungsstrafrechts gegen Patrioten und Friedenskämpfer aus der DDR und auch der Bundesrepublik für ihre Handlungen und ihr Verhalten in der DDR. Das ist die Begründung für die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR und für die Mißachtung ihrer Souveränität. Vom Kammergericht Westberlin wurde mit dieser Begründung z. B. nach § 100 e Abs. 1 StGB ein Bürger der DDR bestraft, der in einem Betrieb der DDR zur Entlarvung eines westdeutschen Spions beigetragen hatte¹¹. Von den westdeutschen Gerichten wird jede Stellungnahme gegen die Politik der Bonner Ultras, die in der DDR von Bürgern der DDR in Wort oder Schrift abgegeben wird, als strafbar nach den §§ 95 bis 97 StGB angesehen. Vor dem Landgericht Dortmund waren beispielsweise Gegenstand eines Strafverfahrens die Ausführungen eines DDR-Bürgers auf einem Forum der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands in der DDR¹².

Zum gleichen Resultat kam der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen gegen die demokratischen Organisationen und deren Mitarbeiter. So wurde beispielsweise über § 100 d Abs. 2 StGB die Tätigkeit von Mitarbeitern der Nationalen Front in der DDR oder von Parteien oder Massenorganisationen wegen des Eintretens für die Ziele dieser Organisationen für strafbar erklärt¹³. In der Konsequenz kann jeder Ausländer, der im Ausland Mitglied oder Mitarbeiter einer Organisation ist, die gegen Revancheforderungen, Atombewaffnung oder sonst gegen die Politik der Bonner Ultras auftritt, nach dieser Vorschrift bestraft werden. Im engsten Zusammenhang damit stehen die Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs gegen solche Organisationen wie die FDJ, den FDGB, die Nationale Front und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, deren Funktionäre nach den §§ 90 a, 128 oder 129 StGB verurteilt wurden, wobei ausgesprochen wurde, daß jede Beteiligung von Bürgern der DDR oder der Bundesrepublik an einer Tätigkeit in der DDR, die einen „gesamtdeutschen Aspekt“ habe, strafbar sei¹⁴. In anderen Fällen wurde die Zugehörigkeit zu Parteien und Organisationen der DDR in Prozessen wegen sog. Staatsgefährdung als Strafschärfungsgrund angesehen.

10 Vgl. BGHSt Bd. 2, S. 308; Bd. 4, S. 396; Bd. 5, S. 264; Bd. 7, S. 55; Bd. 8, S. 168.

11 KG Berlin (West) 2 I O Js 172/56 (204/57) vom 7. November 1957.

12 LG Dortmund 18 Kls 22/56 vom 27. Dezember 1956.

13 BGH I St E 12/56 vom 2. November 1956/ auszugsweise in BGHSt Bd. 10, S. 46 ff.

14 Vgl. BGHSt Bd. 8, S. 102 ff.; BGHSt Bd. 10, S. 46 ff.; BGH St E 213/52 vom 28. Juli 1955 in: Hochverrat und Staatsgefähr-

Das ist seit Jahren die Praxis der bundesdeutschen Justiz, und sie soll jetzt im StGB ihre gesetzliche Rechtfertigung und Fortsetzung finden.

Die Tatsache, daß sich diese Rechtsprechung im Gegensatz zu den Normen des Völkerrechts befindet und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellt, wird selbst westdeutschen Strafrechtspraktikern bewußt. So schrieb ein Landgerichtsrat aus Hamm in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, daß die ganze Theorie ungeeignet sei, weil sie „dem Schisma im Tatsächlichen durch eine rechtliche Konstruktion beizukommen versucht, die den Makel des Bruchs in eben dem Maße schamhaft zu verbergen sucht, wie sie ihn offenkundig an der Stirn trägt“¹⁵.

Die faschistische Regelung wird „weiterentwickelt“!

In der Begründung des Entwurfs wird weiterhin der Versuch gemacht, die Vorschriften über den räumlichen Geltungsbereich als eine Rückkehr zu den Strafrechtsprinzipien der Weimarer Republik auszugeben und zugleich als eine Entwicklung darzustellen, die in Übereinstimmung mit der Rechtsentwicklung in allen Kulturstaaten stehe. Richtig an der Begründung ist lediglich, daß das geltende Recht auf dem Personalgrundsatz beruht, der vom faschistischen Staat mit der Verordnung vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) eingeführt wurde. Es trifft auch zu, daß „seine Einführung im Jahre 1940 ... nationalsozialistischen Lehren entgegen (kam) und (sich) ... im besonderen Maße (eignete) ... deren machtpolitische und rassische Ziele durchzusetzen“¹⁶. Der westdeutsche Strafrechtler Hellmuth Mayer sagt das etwas deutlicher, wenn er ausführt, daß der Gesetzestext der „Ausschließlichkeit des nationalen Souveränitätsanspruchs“ entsprang, daß er „im Sinne der Ausübung eigener Staatsgewalt auf fremdem Hoheitsgebiet“ lag und völkerrechtswidrig war¹⁷. Eben das war der Grund, weswegen in der DDR im Jahre 1945 die Regelung über den Geltungsbereich im StGB wiederhergestellt wurde, die vor der Änderung durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 bestanden hatte. In der Bundesrepublik war dieser Auffassung nicht gefolgt worden, da die faschistische Regelung in Übereinstimmung mit der Politik derjenigen lag, die nach 1945 in Westdeutschland die Staatsgewalt wieder ausübten.

Der Personalgrundsatz entspricht eben nur dann dem Völkerrecht, wenn er für Auslandstaaten den Grundsatz der stellvertretenden Rechtspflege enthält, d. h. ein eigener Staatsbürger im Ausland macht sich nur strafbar, wenn die Tat auch nach dem Strafrecht des Gastlandes strafbar ist. Andernfalls hieße das, eigene Staatsgewalt auf fremdem Territorium auszuüben. Die faschistische Verordnung vom 6. Mai 1940 stellte die Strafbarkeit für Auslandstaaten auf das „gesunde Volksempfinden“ ab, und das geltende Recht in der Bundesrepublik setzt dafür „strafwürdiges Unrecht“ (§ 3 Abs. 2 StGB).

Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt, daß die Grundlage dieser subjektiven Wertung die gleiche Ideologie ist, die auch der Auslegung des „gesunden Volksempfindens“ zugrunde lag, nämlich der Antikommunismus. Das ist verständlich, wenn man beachtet, daß es ja die gleichen Personen sind, die in

dung, Karlsruhe 1957, S. 241 ff. und BGH St E 18/54 vom 19. Februar 1955, a. a. O., S. 187 ff.

In Westdeutschland sind allein 1961 245 Bürger der DDR widerrechtlich verhaftet worden; 80 davon wurden zu insgesamt 503 Monaten Gefängnis verurteilt.

15 Ruhrmann, a. a. O., S. 154.

16 Vgl. Bundesratsdrucksache 200 62, S. 105.

17 Hellmuth Mayer, Strafrecht (Allgemeiner Teil), Stuttgart 1953, S. 92, 95.